

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

44. Jahrgang.

N 144.

Dienstag, den 7. Dezember

1897.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. 2 illustr. Beilagen) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstags und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Kleinsp. Zeile 10 Pf.

Wahl eines städtischen Abgeordneten zur Bezirks- Versammlung betr.

In Stelle des verjogenen Herrn Oberamtsrichters Richard Müller ist Herr Seminaroberlehrer Hermann Möckel in Schneeberg zum Abgeordneten der Stadt Schneeberg zur Bezirks-Versammlung gewählt worden. Schwarzenberg, am 1. Dezember 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr v. Wirting.

R.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Sonnabend, den 18. Dezember 1897,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Verhandlungs-Saal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlag in der Hausflur des amts-hauptmannschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 2. Dezember 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Herr v. Wirting.

Im hiesigen Handelsregister für den Landbezirk ist heute auf Fol. 112 verlaublich worden, daß die daselbst eingetragene Firma Tuchscheerer & Zeuner in Wilzschthal bei Carlsfeld erloschen ist.

Eibenstock, am 30. November 1897.

Königliches Amtsgericht.

Chrig.

Og.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber ein Drittel der Krankenkassen-Beiträge und die Hälfte der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge zu tragen hat und nur den Rest den Arbeitern abzugeben darf.

Gleichzeitig wird betont, daß die Maschinengehilfen (Auspuffer bez. Fädlerinnen), auch wenn sie vom Sticker bestellt sind und von demselben den Lohn ausgezahlt erhalten, als Arbeitnehmer Desjenigen anzusehen sind, in dessen Lohn und Brod der Sticker steht.

In nächster Zeit werden Revisionen in dieser Beziehung angeordnet.

Zuwiderhandlungen werden nach § 82 des Krankenversicherungs-Gesetzes, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 300 M. bestraft.

Eibenstock, den 29. November 1897.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Unkätzel.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung des Stadtraths giebt der unterzeichnete Vorstand bekannt, daß die wöchentlichen Beiträge

- 1) für erwachsene männliche Kassenmitglieder über 16 Jahre, ausschließl. der Lehrlinge zur Kranken-Versicherung 30 Pfg., zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung 24 Pfg.,
- 2) für erwachsene weibliche Kassenmitglieder über 16 Jahre zur Kranken-Versicherung 15 Pfg., zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung 14 Pfg.,
- 3) für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge, sowie
- 4) für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren zur Kranken-Versicherung je 12 Pfg. betragen und die Arbeitgeber nur berechtigt sind, den Arbeitnehmern zu 1) 20 Pfg. Krankenkassen- und 12 Pfg. Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge, zusammen 32 Pfg., zu 2) 10 Pfg. Krankenkassen- und 7 Pfg. Invaliditäts- und Altersversicherungs-Beiträge, zusammen 17 Pfg. und zu 3) u. 4) je 8 Pfg. Krankenkassen-Beiträge zu kürzen.

Eibenstock, am 2. Dezember 1897.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für Textilindustrie.

Sertel, Vorsitzender.

Die Vorgänge in Prag.

Die Maßregel, welche das neue Ministerium Gautsch als ersten Regierungsschritt hat anordnen müssen, die Verhängung des Standrechts über Prag und mehrere umliegende Gerichtsbezirke, bildet den traurigen Epilog zu dem am vorletzten Sonntag beendeten Wirken des Kabinetts Badeni. Die Ereignisse, welche diese Wendung hervorgerufen haben, stellen sich als rohester, schlimmster Ausbruch der nationalen und sozialen Leidenschaften dar, welche während der Geschäftsführung Badeni's reiche Nahrung gefunden haben. Zwei Jahre lang hat sich das Tschechentum in den Gedanken eingelebt, daß die Zeit der „deutschen Vorherrschaft“ in Oesterreich unüberdauernlich vorüber sei und nun kommt der Rücktritt des polnischen Staatsmannes, den die Tschechen als den allerhärtesten Schlag empfanden, den ihr Volk seit dem Scheitern des föderalistischen Anschlags des Grafen Hohenwart im Jahre 1871 getroffen hat. Diese Enttäuschung und Erbitterung ist eine so große und nimmt, entsprechend dem Kulturstandpunkte des Volkes so köstliche Formen an, daß die böhmische Landeshauptstadt zum Schauplatz der wildesten, dem Beginn eines Bürgerkrieges ähnlichen Scenen wird. Der Haß, die Zerstörungsmuth, der Blutdurst der Tschechen richtet sich natürlich gegen die Urheber des neuesten politischen Scenenwechsels in Oesterreich. Als die eigentlichen und einzigen Schuldigen an dem Zusammenbruche der Badeni'schen Aera erscheinen die Deutschen, deren „tschechenfeindlicher Fanatismus“ sich im Abgeordnetenhaus und auf den Straßen der Kaiserhauptstadt als entscheidender Faktor der inneren Politik zur Geltung zu bringen gesucht habe. Dazu kommt ein gefährlicher Aufruhr, den das Prager Hauptorgan der Jungtschechen am Dienstag behufs „Organisation“ des nationalen Widerstandes gegen die nach-Badenische Aera veröffentlicht hat, wie denn überhaupt die Aufregung des tschechischen Prag nicht erst seit vorgestern und nicht ohne Methode betrieben worden ist. Um das Maß voll zu machen, treffen noch, wie auf Bestellung, aus Saaz und Aussig Berichte über deutsche Demonstrationen ein, die von den „Karodni Listy“ zu haarsträubenden, an dem unschuldigen Tschechenvolke verübten Mißthaten aufgebaut werden. Diese Geschehnisse verlangen eine sofortige Sühne durch das in seiner nationalen Empfindung schwer verletzte „goldene Prag“, und so werden die „Greuel“ in Saaz und der demonstrative Zug, den die deutschen Studenten am Montag zur Feier des Sieges über Badeni in den Prager Straßen veranstalteten, der äußere Anlaß zu der „nationalen Schilderhebung“ der tschechischen Bevölkerung Prags, die volle drei Tage gebauert hat und schließlich in eine systematische Plünderung und Verwüstung der deutschen Häuser und Geschäfte ausgeartet ist.

Die Wiener Unruhen am vorletzten Sonntag sind bloße, wenn auch im großen Maßstabe veranstaltete Demonstrationen gewesen, die dem Unwillen der Bevölkerung über die Zustände im Abgeordnetenhaus entsprachen; in Prag hat es dagegen einen Aufruhr gegeben, der sich als ein neuhumanistischer Fortschritt gegen die Deutschen darstellt. Diese Bewegung mit starker Hand einzudämmen, hat die Regierung zunächst etwas geögert, nunmehr ist aber das Nothwendige geschehen, und es steht zu hoffen, daß infolge der energischen Wahrung der Staatsautorität die Brandfäden der Tschechen rasch erlöschen werden.

Die vom Statthalter erlassene Kundmachung, welche für Prag das Standrecht proklamirt, hat folgenden Wortlaut: Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium auf Grund des § 430 der Strafprozessordnung die Verhängung des Standrechts über Prag sowie die Gerichtsbezirke Carlsbath, königliche Weinberge, Jizow und Smichow bezüglich des im § 85 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums verfügt. Dies wird mit dem Bemerkten kundgemacht, daß sich Jebermann von allen Beschädigungen fremden Eigenthums, allen Aufregungen und aller Theilnahme daran zu enthalten und sich den zur Unterdrückung jedes Verbrechens ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigenfalls Jeder, der sich nach der Kundmachung jenes Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde. Prag, 2. Dezember 1897. Der k. k. Statthalter Coudehove. Diese Kundmachung wurde in allen Straßen Prags und den bezüglichen Vororten ausgerufen.

Das Standgericht ist gebildet worden. Der Scharfrichter, dessen Gehilfen und ein Seelsorger befinden sich im Gerichtsgebäude zur Verfügung des Standgerichts. Die erwarteten Truppenverstärkungen sind eingetroffen und es befinden sich jetzt 26 Bataillone Infanterie und 2 Schwadronen in Prag. — In Röniggrätz, Laun und Kralup haben ebenfalls große Ausschreitungen stattgefunden; in Röniggrätz wurde das „Hotel Fränkel“ theilweise demolirt. Das Militär mußte ausrücken. Kleinere Ausschreitungen sind in Ehrudin, Schlan, Gablonz, Tetschen und Nachod vorgekommen.

In Prag hat sich Freitag Abend noch ein sehr ernstes Zwischenfall ereignet. Aus dem Fenster eines Hauses in der Brenntagasse wurde auf eine vorüberziehende Jägerpatrouille ein Schuß abgefeuert. Nach einer Prager Depesche wurden bei einer Hausdurchsuchung in dem betreffenden Hause zwei Revolver beschlagnahmt; drei der That Verdächtige wurden der Polizei vorgeführt. In der Nacht vom Freitag zum Sonn-

abend wurden 67 Personen dem Strafgerichte vorgeführt. Wie nunmehr festgestellt wurde, sind in den letzten Tagen in 800 Häusern Fensterkasseln zertrümmert und 44 Geschäftsläden geplündert worden.

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Standrechts in Oesterreich entnehmen wir der „N. Fr. Pr.“ folgende Einzelheiten: Die Verhängung des Standrechts ist eine durch die Strafprozess-Ordnung der Regierung erteilte außerordentliche Vollmacht. Das Standrecht kann in erster Linie gegen das Verbrechen des Aufruhrs verhängt werden. Außerdem kann nach § 430 St.-P.-O. das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im § 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefährlicher Weise um sich greifen.

Ueber die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens und das Verfahren selbst enthält die Strafprozessordnung die folgenden Bestimmungen: Die Verhängung des Standrechts ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, überdies durch Anschläge und durch öffentliche Blätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung hat die Androhung der Todesstrafe auf die Begehung der Verbrechen zu enthalten, gegen welche das Standrecht verhängt wird. Das Standrecht erstreckt sich auf das betreffende Verbrechen, die Mitschuld und jede strafbare Theilnahme an demselben. Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt. Sobald das Standgericht angeordnet ist, ist demselben die nötige Militär-Affistenz beizustellen. Die Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß am Orte des Standgerichtes der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

Vor das Standgericht sind nur solche Personen zu stellen, welche auf der That ergriffen worden sind oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können. Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung der ihm eingelieferten Militärpersonen zuständig.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfang bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und so viel als möglich ohne Unterbrechung zu pflegen. Die längste Dauer des Verfahrens wird auf drei Tage festgesetzt. Erkennt das Standgericht den Beschuldigten einstimmig für schuldig, so hat es zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an einem oder mehreren der Strafmüßigen das zur Herstellung der Ruhe nötige abschreckende Beispiel gegeben ist,